

Beschluss der Vertreterversammlung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages vom 24.06.2021

Jahr 2021

Veröffentlicht am XX.XX.2021

3. Beschluss:

Verordnung der Vertreterversammlung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages über die Versorgungseinrichtungen Teil A der österreichischen Rechtsanwaltskammern (Satzung Teil A 2018) und Verordnung der Vertreterversammlung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages über die Versorgungseinrichtungen Teil B der österreichischen Rechtsanwaltskammern (Satzung Teil B 2018)

3. Beschluss der Vertreterversammlung, mit dem die Satzung Teil A 2018 und die Satzung Teil B 2018 geändert werden

Die Vertreterversammlung hat beschlossen:

Artikel 1

Änderung Satzung Teil A 2018

Die Satzung Teil A 2018, kundgemacht am 30.11.2017 auf der Homepage des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages, wird wie folgt geändert:

1. In § 36 Abs. 1 und 2 wird die Zahl "24" jeweils durch die Zahl "36" ersetzt.

Artikel 2

Änderung Satzung Teil B 2018

Die Satzung Teil B 2018, kundgemacht am 30.11.2017 auf der Homepage des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages, zuletzt geändert mit 2. Beschluss der Vertreterversammlung aus dem Jahr 2019, kundgemacht am 24.05.2019, wird wie folgt geändert:

- 1. § 7 lautet:
- "§ 7. (1) Die Beiträge für die ersten zwölf Kalendermonate nach Ersteintragung sowie die folgenden zwölf Kalendermonate können ermäßigt werden.
- (2) Diese Ermäßigung ist durch Erklärung, die für die ersten zwölf Kalendermonate innerhalb von zwei Monaten ab dem Tag der Ersteintragung und für die folgenden zwölf Kalendermonate spätestens vor Ablauf der ersten zwölf Kalendermonate seit der Ersteintragung abzugeben ist, in Anspruch zu nehmen.
- (3) Die Beitragsermäßigung beginnt mit jenem Monat, in dem zum ersten Mal die Beitragspflicht entsteht.
- (4) Der ermäßigte Beitrag wird in den von den einzelnen Rechtsanwaltskammern erlassenen Umlagenordnungen festgesetzt, wobei der ermäßigte Beitrag mindestens 20 Prozent des in der Umlagenordnung festgesetzten vollen Beitrags zu betragen hat."

2. In § 27 Abs. 1 und 2 wird die Zahl "24" jeweils durch die Zahl "36" ersetzt.

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Dr. Rupert Wolff

Präsident

Kundgemacht auf der Homepage des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages (www.rechtsanwaelte.at) am XX.XX.2021 Sofern nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, treten die Änderungen mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.



Erläuterungen

Änderung der Satzung Teil A 2018 und Satzung Teil B 2018

I. Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkt des Entwurfs:

- Verlängerung der befristeten Berufsunfähigkeitsrente auf 36 Monate
- Umformulierung des Antragsrechts in ein Wahlrecht bei der Beitragsermäßigung bei Ersteintragung

Kompetenzgrundlage:

Die Zuständigkeit der Vertreterversammlung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertags zur Änderung der Satzung Teil A 2018 und Satzung Teil B 2018 ergibt sich aus § 36 Abs 1 Z 6 RAO.

Prüfung gemäß § 36 Abs 1 Z 6 iVm § 37 Abs 2 RAO:

Durch den vorliegenden Regelungsvorschlag ist eine Angelegenheit des § 36 Abs 1 Z 6 RAO betroffen. Der Regelungsvorschlag gestaltet die bestehenden Regelungen zur Berufsunfähigkeitsrente in § 36 Satzung Teil A 2018 und § 27 Satzung Teil B 2018 näher aus und nimmt eine Änderung im § 7 Satzung Teil B 2018 vor.

Der Regelungsvorschlag stellt eine Konkretisierung bestehender Regelungen dar und ist geeignet, das angestrebte Ziel in angemessener Weise zu erreichen.

Der Regelungsvorschlag geht nicht über das angestrebte Ziel hinaus.

Der Regelungsvorschlag ist erforderlich, da keine andere Möglichkeit besteht, die in gleicher Weise geeignet ist, das im Allgemeininteresse liegende Ziel zu erreichen, aber die Betroffenen und die Allgemeinheit weniger belastet.

Durch den vorliegenden Regelungsvorschlag kommt es zu keiner direkten oder indirekten Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzes.

10.05.2021 1 von 2

II. Besonderer Teil

Zu Art. 1 (Änderung Satzung Teil A 2018)

Zu Z 1 (§ 36)

Die Dauer der befristeten Berufsunfähigkeitsrente soll auf 36 Monate verlängert werden.

Zu Art. 2 (Änderung Satzung Teil B 2018)

Zu Z 1 (§ 7)

Im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung soll bei der Beitragsermäßigung bei Ersteintragung eine behördliche Erledigung vermieden und der Bescheid eingespart werden. Aus diesem Grund soll das Antragsrecht in ein Wahlrecht umformuliert werden.

Weiterhin soll bei Versäumen der Frist zur Bekanntgabe der Erklärung bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 71 AVG eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand möglich sein.

Zu Z 2 (§ 27)

Die Dauer der befristeten Berufsunfähigkeitsrente soll auf 36 Monate verlängert werden.

10.05.2021 2 von 2



Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Artikel 1 Änderung Satzung Teil A 2018

Dauer des Leistungsanspruchs

- § 36. (1) Die Berufsunfähigkeitsrente ist für die Dauer der Berufsunfähigkeit, höchstens jedoch für 24 Kalendermonate zuzuerkennen.
- (2) Wurde die Berufsunfähigkeitsrente für weniger als 24 Kalendermonate zuerkannt und liegen die Voraussetzungen für den Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente über den zuerkannten Zeitraum hinaus weiterhin vor, kann die Berufsunfähigkeitsrente auf bis zu 24 Kalendermonate verlängert werden.
 - (3) bis (5) ...

Dauer des Leistungsanspruchs

- § 36. (1) Die Berufsunfähigkeitsrente ist für die Dauer der Berufsunfähigkeit, höchstens jedoch für 36 Kalendermonate zuzuerkennen.
- (2) Wurde die Berufsunfähigkeitsrente für weniger als 36 Kalendermonate zuerkannt und liegen die Voraussetzungen für den Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente über den zuerkannten Zeitraum hinaus weiterhin vor, kann die Berufsunfähigkeitsrente auf bis zu 36 Kalendermonate verlängert werden.
 - (3) bis (5) ...

Artikel 2

Änderung Satzung Teil B 2018

Beitragsermäßigung bei Ersteintragung

- § 7. (1) Auf Antrag können die Beiträge für die ersten zwölf Kalendermonate der Ersteintragung sowie für die folgenden zwölf Kalendermonate ermäßigt werden.
- (2) Der Antrag auf Ermäßigung für die ersten zwölf Kalendermonate ist innerhalb von zwei Monaten ab dem Tag der Ersteintragung zu stellen. Die Beitragsermäßigung beginnt mit jenem Monat, in dem zum ersten Mal die Beitragspflicht entsteht. Für die folgenden zwölf Kalendermonate ist der Antrag spätestens vor Ablauf der Ermäßigung für die ersten zwölf Kalendermonate zu stellen.

Beitragsermäßigung bei Ersteintragung

- § 7. (1) Die Beiträge für die ersten zwölf Kalendermonate nach Ersteintragung sowie die folgenden zwölf Kalendermonate können ermäßigt werden.
- (2) Diese Ermäßigung ist durch Erklärung, die für die ersten zwölf Kalendermonate innerhalb von zwei Monaten ab dem Tag der Ersteintragung und für die folgenden zwölf Kalendermonate spätestens vor Ablauf der ersten zwölf Kalendermonate seit der Ersteintragung abzugeben ist, in Anspruch zu nehmen.
- (3) Die Beitragsermäßigung beginnt mit jenem Monat, in dem zum ersten Mal die Beitragspflicht entsteht.

Geltende Fassung

(3) Der ermäßigte Beitrag wird in den von den einzelnen Rechtsanwaltskammern erlassenen Umlagenordnungen festgesetzt, wobei der ermäßigte Beitrag mindestens 20 Prozent des in der Umlagenordnung festgesetzten Beitrags zu betragen hat.

Dauer des Leistungsanspruchs

- § 27. (1) Die Berufsunfähigkeitsrente ist für die Dauer der Berufsunfähigkeit, höchstens jedoch für 24 Kalendermonate zuzuerkennen.
- (2) Wurde die Berufsunfähigkeitsrente für weniger als 24 Kalendermonate zuerkannt und liegen die Voraussetzungen für den Anspruch auf zuerkannt und liegen die Voraussetzungen für den Anspruch auf Berufsunfähigkeit über den zuerkannten Zeitraum hinaus weiterhin vor, kann die Berufsunfähigkeitsrente auf bis zu 24 Kalendermonate verlängert werden.

(3) bis (5) ...

Vorgeschlagene Fassung

(4) Der ermäßigte Beitrag wird in den von den einzelnen Rechtsanwaltskammern erlassenen Umlagenordnungen festgesetzt, wobei der ermäßigte Beitrag mindestens 20 Prozent des in der Umlagenordnung festgesetzten vollen Beitrags zu betragen hat.

Dauer des Leistungsanspruchs

- § 27. (1) Die Berufsunfähigkeitsrente ist für die Dauer der Berufsunfähigkeit, höchstens jedoch für 36 Kalendermonate zuzuerkennen.
- (2) Wurde die Berufsunfähigkeitsrente für weniger als 36 Kalendermonate Berufsunfähigkeit über den zuerkannten Zeitraum hinaus weiterhin vor, kann die Berufsunfähigkeitsrente auf bis zu 36 Kalendermonate verlängert werden.
 - (3) bis (5) ...